

Deutsche Hochschulen — wie lange noch autonom?

Von Paul-L. Weinacht

Die Beziehungen der Hochschulen zur gesellschaftlichen Umwelt sind heute zutiefst fragwürdig geworden. Noch die Reformgesetzgebung, die den Übergang von der älteren Ordinarienuniversität zur jüngeren Gruppenuniversität einleitete, ließ diese Beziehungen unberücksichtigt. Die von den »Ordinarien« für ihre Außenbeziehungen gefundene Formel: die »Hochschulautonomie«, war der Kritik entgangen. Alles konzentrierte sich auf die internen Strukturänderungen, vornehmlich auf die Paritätenfrage bei der Mitbestimmung.

Die vergessene Außenperspektive wurde entdeckt, als die Gruppenuniversität sich immer stärker polarisierte und hier und da in ein Klima des kalten Bürgerkriegs hineintrieb. Nun wurden die Außenbeziehungen zum Funktions- und Freiheitsproblem organisierter Wissenschaft: Funktionsproblem insofern, als die Hochschulen ihre Aufgaben zuweilen nur noch durch Staatseingriffe realisieren konnten (Rektorwahlen, Prüfungsveranstaltungen, Curriculumentwicklung usw.); Freiheitsproblem insofern, als die »frei organisierte Wissenschaft« ihre Garanten immer häufiger dort zu suchen begann, wo sie ehemals Bedrohung vermutete: *beyond the campus*.

Was hat es mit den Freiheiten der Universität auf sich? Zunächst dies, daß die Hochschule sie nicht verlieren will, aber auch nicht überzeugend verteidigen kann; für die Freiheiten der Hochschulen oder ihre Autonomie hört man nämlich drei verschiedene, höchst widersprüchliche Rechtfertigungen: die einen sehen darin den Adelsbrief einer Geistesaristokratie, die auf dieser Basis ihr Eigenrecht gegenüber den Volksvertretern und demokratisch legitimierten Regierungsstellen geltend macht. Die anderen sehen darin ein unabweisliches Erfordernis für effektive Forschung und Lehre, da Forschung und Lehre in der Gangart von Versuch und Irrtum entwickelt werden müßten. Die dritten sehen darin eine Art Asyl im Kampf gegen die geistigen und institutionellen Grundlagen des Staates, ein Regelsystem, das Vorteile verschafft, wenn man mit der staatlichen Ordnung in Konflikt gerät.

Die erste, geistesaristokratische, Auffassung der Hochschulautonomie durchzieht das traditionelle Hochschulrecht, wie es insbesondere während der Weimarer Zeit von konservativen Staatsrechtslehrern entwickelt worden ist. Die zweite, forschungsorientierte, Auffassung wird von vielen liberalen Gruppen geteilt, die dritte, konfliktorientierte, Auffassung von revolutionären Gruppen, insbesondere unter der Studenten- und Assistentenschaft. Die Spannweite zwischen den einzelnen Auffassungen ist groß genug, daß sich die Extreme wieder berühren: das konservative Extrem bezeichnet den in sich abgeschlossenen Elfenbeinturm, das revolutionäre Extrem die von der demokratischen Gesellschaft isolierte rote Kaderschmiede. Angesichts solcher Differenzen fällt es der Universität heute schwerer denn je, die Freiheit, die sie meint, einer breiteren Öffentlichkeit verständlich zu machen.

Hinzu kommt, daß die Öffentlichkeit alles andere als Wahrworte zu empfangen gewillt ist, vielmehr an die Hochschulen eigene Forderungen anmeldet – Forderungen übrigens, die der weiteren Entfaltung der Hochschulautonomie kaum günstig sein dürften. Da ist einmal der Anspruch auf Bereitstellung einer ausreichenden Kapazität von Studienplätzen und gehaltvollen Studienangeboten; da ist zum anderen der Anspruch auf Bereitstellung von gediegen ausgebildeten Absolventen in genügender Anzahl. Die erste Forderung kommt von den Abiturienten und ihren Eltern, die zweite Forderung von den auf Jungakademiker angewiesenen Teilen des Beschäftigungssystems, insbesondere Staat und öffentliche Verwaltung, daneben Handel und Industrie¹.

So tritt denn auch der Staat auf den Plan: als Abnehmer von Lehramtswärtern, examinierten Juristen, Medizinalassistenten, aber auch als Ordner, Gestalter und Schlichter in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen. Der Staat kann die Spannungen zwischen Hochschule und Öffentlichkeit nicht ihrer eigenen Dynamik überlassen, wenn er seiner gesellschaftlichen Verantwortung nicht verlustig gehen will; er muß vielmehr rechtzeitig in diese Spannung eingreifen, um auf sie Einfluß zu gewinnen und sie mit anderen Entwicklungen in einen Ausgleich zu bringen. Derartige Eingriffe sind zuweilen hart umkämpft und spielen sich in genau markierten Feldern ab: Rechtsaufsicht, so sagen die Hochschulen, sei zulässig, Fachaufsicht nicht; Bestellungen seien zulässig, die Erstellung von Berufungsvorschlägen nicht; Ordnungen für Staatsprüfungen seien zulässig, Studienordnungen nicht. Aber diese traditionellen Grenzscheiden zwischen ministerieller Handlungsvollmacht und Hochschulfreiheit sind nicht mehr unbestritten – einfach deshalb, weil sie dem Staat die Hände binden, während er von der Öffentlichkeit zum Handeln gedrängt wird.

Wie steht es bei alledem um die Hochschulautonomie? Wer ihren Standort, ihre Chancen und Gefährdungen kennzeichnen will, muß dies vor einem dreifachen Hintergrund tun: vor dem Hintergrund der Richtungskämpfe an den Hochschulen selbst, vor dem Hintergrund der Spannungen zwischen gesellschaftlichen Leistungserwartungen und der Leistungsbereitschaft und -fähigkeit der Hochschulen und drittens vor dem Hintergrund der staatlichen Handlungserfordernisse und rechtlichen Handlungseinschränkungen, die freilich vom Gesetz erweitert werden können.

Es zeigt sich oft, daß der Schlüssel für die Klärung aktueller Probleme nicht in der Gegenwart gefunden werden kann. Daher wollen wir auch in diesem Fall ein paar Schritte zurücktreten und aus der Entwicklungsgeschichte der deutschen Universität den Punkt ihrer Staatsunabhängigkeit und Freiheit ins Auge fassen. Wir vergewissern uns der Freiheitsgeschichte der Universität, um ihre mögliche Zukunft taxieren zu können.

Universitäten wurden bekanntlich nicht in Deutschland erfunden, sondern als verheißungsvolle Studien-Etablissements von den damaligen Obrigkeiten im Reich eingeführt und in Regie genommen. Mit ihrer Freiheit war es zunächst nicht weit her. Freie Universitätsgründungen gab es hingegen in Oberitalien und Frankreich. »Frei« in dem Sinne, daß die besondere Form des Umgangs zwischen gelehrten Meistern und ihren Schülern keinem obrigkeitlichen Reglement unterlag, sondern

¹ Vgl. Wilhelm Hennis in diesem Heft, S. 93.

von diesen selbst gefunden und aufrechterhalten wurde. Sinn dieser ältesten Universitätsfreiheit war die Sicherung des Studiums und die ungehinderte Entfaltung des gelehrten Eifers. Die Garantie dieser Lebensform lag in nichts anderem als in der Freizügigkeit der Magister und ihrer Scholaren: behinderte man sie hier, so zogen sie dorthin, behinderte man sie dort, so drohten sie erneut mit der Einstellung der Vorlesungen und ihrem Abzug. Auszüge und Abwanderungen sowie insbesondere die wirksame Drohung damit sind uns aus Bologna ebenso bekannt wie aus der Stadt Paris, die im Jahr 1229 die Sorbonne abwandern sah.

Die Freiheit der Wissenschaft hatte damals viel von der Freiheit der Gaukler und Spielleute. Daß Magister und Scholaren jedoch nicht vogelfrei waren, hing mit einem kaiserlichen Privileg für die »aus Liebe zur Wissenschaft heimatlosen« Juristen zusammen, ein Privileg, das sie unter kaiserlichen Schutz stellte und ihnen das Recht auf einen Richter ihrer Wahl zusprach.

Wir haben also von Anfang an Freiheit in der doppelten Form von Autonomie und Schutz, das heißt, es gab die ihren eigenen Zielen folgende und dafür selbst die Regeln aufstellende Gemeinschaft der Magister und Scholaren und es gab die kaiserliche Autorität, die einen besonderen Ausschnitt dieser Gemeinschaft sanktionierte, das heißt gegen Dritte sicherte. Dieser ursprüngliche Doppelcharakter von Freiheit tritt alsbald auseinander und stellt sich getrennt dar: Es entstanden im zwölften und dreizehnten Jahrhundert nämlich zwei völlig verschiedene Universitätsmodelle. Eines, das auf Freiheit und Unabhängigkeit von der jeweiligen politischen Umgebung hin angelegt war, das zweite, bei dem Abhängigkeit, Schutz und Hilfe durch die jeweilige Obrigkeit im Vordergrund stand. Das erste Modell ist das verbreitetere – Bologna, die Sorbonne in Paris, Oxford und Cambridge gehören dazu; das zweite begegnet uns in der kaiserlichen Universität von Neapel und einigen spanischen Universitäten. Beide Modelle, das der eigenberechtigten Korporation und das der obrigkeitlichen Domäne oder Staatsanstalt, standen bei der Gründung deutscher Universitäten Pate.

Im Unterschied zu außerdeutschen Universitäten waren die auf Reichsboden entstehenden, durchweg obrigkeitliche Gründungen, von einem Stifter nach seinem Willen und mit seinen Mitteln ins Leben gerufen. Der ersten Stiftung Kaiser Karls in Prag im Jahr 1448 folgten Fürsten und Städte mit eigenen Gründungen nach – die älteren unserer Universitäten tragen vielfach noch heute die Namen ihrer fürstlichen Gründer.

Welche Ziele verfolgte eine obrigkeitlich gestiftete und kontrollierte Universität? Und wie stand es um ihre Freiheit?

Sinn einer staatlichen Universität war weniger die zweckfreie Entfaltung des geistigen Lebens als handfest und pragmatisch die Gewinnung beruflich qualifizierter Amtspersonen für das Land – seien es Beamte, Richter, Ärzte, Pfarrer, Lehrer oder was immer. Vorwaltende Gesichtspunkte waren dabei Berufstauglichkeit und Amtstugend. Hinzu kam der Gesichtspunkt der politischen und religiösen Unbedenklichkeit der Ausbildung – ein Interesse, das mit der Lehrpraxis an den Stadt- und Landesuniversitäten besonders hart zusammenstieß. Gerade im Zeitalter der Reformation, wo es ja nicht einfach gute und schlechte Universitäten gab, sondern zusätzlich auch katholische und reformierte und innerhalb der reformierten solche, die gut lutherisch waren. So wissen wir etwa von Neugründungen, die keinen

anderen Zweck hatten, als den Beamtennachwuchs in gut lutherische Umgebung zu verbringen.

Wie konnte angesichts solcher Zielsetzungen Wissenschaftsfreiheit entstehen und gegebenenfalls überleben? Wo waren Ansatzpunkte für eigene Zielsetzungen der Lehrenden und Lernenden und die Aufstellung selbstgewählter Regeln des Zusammenlebens?

Es lassen sich verschiedene Trennmechanismen beobachten, die den geballten obrigkeitlichen Kontrolldruck mäßigten. Zunächst die Unterscheidung von Gründung und Autorisierung einer Universität. Der Gründer autorisierte nicht aus eigenem Recht, sondern bemühte zusätzlich Kaiser oder Papst oder beide zusammen. Sinn der Autorisierung war die allgemeine Anerkennung der auf einer Universität verliehenen Diplome und Titel und die Bescheinigung der Unbedenklichkeit dieser Einrichtung für kirchliche Finanzierung. Alsdann gab es die Unterscheidung von Aufsicht und Finanzierung: jenes weithin in der Hand der Fürsten, dieses fast durchweg in der Hand der Kirche. Schon aus Geldmangel waren die deutschen Fürsten und Städte auf kirchliche Pfründen und Stiftungen angewiesen – und es bekümmerte sie wenig, daß Nutznießer und Inhaber solcher Erwerbsquellen Kleriker sein oder zu diesem Zweck eigens werden mußten. Insofern waren diese Universitäten weniger staatlich als kirchlich-klerikal begründet. Schließlich gab es noch eine Unterscheidung und Trennung: und zwar die gesellschaftliche Ordnung in den Universitäten und die politische oder kirchliche Ständeordnung im Land draußen. Gab es hier Kleriker und Laien, so in der mittelalterlichen Universität nurmehr Scholastiker oder, um modern zu reden: »am Wissenschaftsprozess Beteiligte«. Was sie im Lande draußen galten: ob Mönch, Weltpriester oder Laie, ob Adelige, Bürger oder Bauer, spielte keine Rolle mehr, sobald sie als Mitglied der Universität auftraten. Die Stände der Universität gliederten sich nämlich nach dem Maß an Gelehrsamkeit und nach dem Wissenschaftszweig.

Die Freiheit der mittelalterlichen deutschen Universität war kaum aus ihrer Stiftungsurkunde und Satzung zu ersehen: diese schwankten vielmehr zwischen dem korporativ-freiheitlichen Modell und dem anstaltlich-obrigkeitlichen Modell unentschieden hin und her. Wenn Freiheit bestand, dann deshalb, weil die tatsächlichen Macht- und Herrschaftsbedingungen des Mittelalters der Universität günstig waren. Die Schutzmächte der Universität: weltliches Regiment und Kirche, kontrollierten nicht nur die Universität, sie kontrollierten sich auch wechselseitig. Die Freiheit der Universität war darum so lange gesichert, wie diese prekäre Gewaltenteilung anhielt und mußte – wenn anders die akademischen Privilegien und Rechte keinen Garanten mehr hatten – spätestens dann erlöschen, wenn eine der Mächte alleinherrschend wurde.

In Deutschland geschah dies bekanntlich im Gefolge der Reformation und der Umwandlung der älteren Lande in Fürstenstaaten mit aufgeklärt-despotischem Regiment. In ihnen verlor sich der klerikal-korporative Charakter der Universitäten und an seine Stelle trat die von der Regierung verwaltete und beaufsichtigte Staatsanstalt.

Man kann sich diese Phase der Universitätsentwicklung nicht düster genug vorstellen. Manche der Warnschilder, die heute vor einer technokratischen Universitätsreform aufgestellt werden, könnte vor der Universität des siebzehnten und

achtzehnten Jahrhunderts stehen. Die Universitäten zu Halle und Göttingen etwa erhielten durch die Minister in Berlin und Hannover als Oberkuratoren ihre Lehrer, die Göttinger Fakultäten hatten dabei nicht einmal ein Anhörungsrecht. Die Professoren waren Staatsbeamte und wurden bei Einstellung und Entlassung wie alle anderen Staatsdiener behandelt. Berufliche Veränderungen, etwa zum Zweck der Rufannahme an eine andere Universität, wurden der Desertion im militärischen Bereich gleichgeachtet. Die Lehrtätigkeit blieb nicht unbeobachtet. Halbjährlich waren Vorlesungsbeginn und -ende und Zahl der Zuhörer nach oben zu melden. Das Ministerium ermahnte, wies zurecht, belobigte, stellte Beförderungen in Aussicht. Anregungen und Gebote über alle Dinge kamen von oben. Der Universitätshistoriker Friedrich Paulsen urteilt über diese Epoche der Universitätsentwicklung: »Die Einmischung der Regierung in alle Universitätsangelegenheiten war zu keiner Zeit so groß, der Widerstand nie geringer als im Zeitalter des aufgeklärten Despotismus.«

Eine Situation der positiven Universitätsfreiheit herrschte während der Befreiungskriege gegen Napoleon, also während der preußischen Reformperiode. Eine Situation der negativen Universitätsfreiheit war in der Epoche der industriellen Revolution entstanden, die sich in Deutschland bekanntlich ereignet hat, ohne daß die Universitäten dabei ihren Part zu spielen hatten.

Vergewissert man sich die Wandlungen, die die Universität in den letzten hundert Jahren durchgemacht hat, so erkennt man, daß die für die Freiheit der Universität günstigen gesellschaftlichen und politischen Situationen heute nicht mehr da sind. Für eine positive Freiheit, die aus Zustimmung erwächst, gibt es angesichts der starken antidemokratischen und systemfeindlichen Tendenzen, die sich in den heutigen Universitäten ausbreiten, wenig Anhaltspunkte. Aber auch für eine negative Freiheit, die aus Nachsicht entsteht, sind die Bedingungen nicht günstig. Um ungeschoren zu bleiben und aus Nachsicht den Spielraum zu erhalten, den sie wollen, dafür sind die Hochschulen heute zu wichtig geworden: sie sind nicht mehr Elite-, sondern Massenhochschulen, die bald jeder vierte seines Jahrgangs besuchen wird; sie sind nicht mehr berufsunabhängige wissenschaftliche Ausbildungsstätten, sondern orientieren sich mehr und mehr an berufspraktischen Fragen – bis hin zu Versuchen, die Berufseinführung in die erste Studienphase vorzuverlegen; und schließlich hat sich die Bedeutung der Wissenschaft selbst gewandelt: aus einer Erscheinung der Kultur und des Menschengestes wurde sie zur Produktivkraft, und zwar einmal in Gestalt des Human-Kapitals, zum anderen in Gestalt technologischer Investitionen. Wissenschaft wird dabei auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft und ihres Beschäftigungssystems bezogen und als knappes Hilfsmittel unter Verwertungsrücksichten eingefordert.

Das alles bedeutet: Hochschule und Gesellschaft stehen sich nicht mehr als entbehrlche und für einander mehr oder weniger zufällige Größen gegenüber, sondern als notwendig und unentbehrlich. Sie sprechen wechselseitig Forderungen aus, erwarten wechselseitig Leistungen. An die Stelle des Mäzenatenverhältnisses, sollte dies in Deutschland je bestanden haben, ist auf weiten Strecken das Verhältnis zwischen Kunde und Dienstleistungsbetrieb getreten.

Spitzt man die neue gesellschaftliche Konstellation der Hochschule darauf zu, dann stellt sich die Frage nach der Freiheit der Wissenschaft und der Wissenschaft-

ler als die Frage, welche Freiheiten mit ihren Dienstleistungen für die Gesellschaft vereinbarlich und welche dafür erforderlich sind.

Aber genau diese Frage wird von radikalen Kräften nicht gestellt. Man bemüht vielmehr die altehrwürdige Floskel von der Hochschulautonomie als solcher – als ob Universitäten ein naturgegebenes Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit hätten. Diese unhistorische Verwendung der Autonomie-Formel muß stutzig machen. Und in der Tat: es geht diesen Gruppen gar nicht um freie Wissenschaft, sondern um Freiräume und Schutzburgen im Kampf gegen diese Gesellschaft und diesen Staat. Autonomie ist für sie im gegenwärtigen Moment des Klassenkampfes von taktischem Wert – in einer sozialistischen Gesellschaft würde sie sinnlos sein. Der Mohr hätte seine Schuldigkeit getan.

Angesichts dieser inneren Zerrüttung des Hochschulwesens und angesichts der äußeren Zumutungen und immer drängender werdenden Leistungsansprüche kann man der Diagnose der Frankfurter Professoren Denninger, Friedeburg, Habermas und Wiethölter sicher zustimmen, wenn sie feststellen, die Freiheit der Wissenschaft und die Autonomie der Hochschule seien heute nicht mehr nur negativ als »Abschirmung individueller Gelehrsamkeit gegen interessierte Einwirkung von außen« zu sichern. Doch ihre Therapie ist falsch, wenn sie die politische Wahrung der Autonomie nur den »an Lehre und Forschung unmittelbar beteiligten Gruppen« ansinnen, also Studenten, Assistenten und Professoren. Über eine solche ständische Isolierung der Scholastiker gegenüber den geistlichen und weltlichen Ständen der Gesellschaft sind wir heute weit hinaus. Wissenschaftspolitik ist heute zugleich Gesellschaftspolitik, das heißt allgemeine Politik geworden. In Abwandlung eines berühmten antimilitaristischen Wortes könnte man sagen, Forschung und Lehre seien eine zu wichtige Angelegenheit, als daß man sie den Hochschulangehörigen allein überlassen dürfte. Im echten Sinn politisch, das heißt auf das Gemeinwesen und seine Aufgaben bezogen, wird Wissenschafts- und Hochschulfreiheit nur insofern, als sie von Repräsentanten dieses Gemeinwesens herausgefordert und kontrolliert werden kann.

Nun fühlt man freilich, wie die Hochschulen dabei vom Regen in die Traufe kommen könnten: sie verlassen den angestammten Herrn, den Staat, um an einen neuen Herrn, die Gesellschaft, weitere Rechte abzutreten. Indes haben einige Gruppen dabei nicht mehr viel zu verlieren: der inner-universitäre Machtkampf hat sie bereits so an die Wand gedrängt, daß sie den Einzug von Repräsentanten der Gesellschaft in die Hochschulgremien, die Erstattung von Rechenschaftsberichten vor ihnen, die Einrichtung von Untersuchungsausschüssen, die Aufhellung bislang systematisch abgedunkelter hochschulinterner Vorgänge – daß sie alles dies als Befreiung und heiß ersehnte Schützenhilfe gegen die Feinde in ihren eigenen Reihen dankbar annehmen würden. Die Strategie der Extremisten läuft dagegen einen gerade entgegengesetzten Weg: Gesellschaft ist für sie nur als künftige Zielvorstellung maßgeblich; soweit diese künftige Gesellschaft sich erklären kann, sind sie es, die die Erklärung geben – die übrigen Gruppen der Bevölkerung sind unmündig und bedürfen der radikalen Intelligenz als ihres Vormunds. Mit dieser Konstruktion haben sich die radikalen Gruppen von Rücksichten auf die gegenwärtig Lebenden gründlich befreit: was von ihnen gefordert werden darf, das bestimmen sie selbst, was sie wirklich leisten, das bewerten sie selbst ... auch

darin kann man, wenn Begriffe erst einmal verdorben sind, eine Art von »Politisierung« erblicken. Wissenschafts- und Hochschulfreiheit darin zu erkennen zu wollen, hieße jedoch überhaupt nicht mehr zu wissen, wovon man spricht.

Tatsächlich geht es innerhalb der Hochschulen mehr und mehr um Gruppenmacht und Einfluß und um strategische Geländegewinne für gesellschaftspolitische Tendenzen und Kräfte. Dies zu sehen und zuzugeben, bedeutet zugleich, die Frage zu stellen: Soll die Öffentlichkeit zuwarten, bis der Hausstreit in den Universitäten aufhört und so lange ihre Ansprüche und Forderungen zurückstellen? Soll der Staat dem Ausgang dieses Streits wie einer Art Gottesgericht entgegenharren?

Wer ja sagt, sagt damit zugleich, daß die Universitäten und Hochschulen ihren Part als maßgebliche Stätten der qualifizierten Berufsausbildung und wissenschaftlichen Grundlagenforschung ausgespielt haben. Man würde sie aushungern, würde die gesellschaftlichen Erwartungen an andere, neu zu schaffende Einrichtungen wenden. Wenn sie erst einmal gesellschaftlich unnütz geworden wären, dann könnten sie auch wieder die Autonomie genießen, die aus Nachsicht eingeräumt wird.

Wer die eben gestellten Fragen verneint, etwa weil er die politischen, kulturellen oder finanziellen Kosten scheut, die das Aushungern der Universitäten und die Neugründung von Konkurrenzeinrichtungen verursachen, oder weil er im Staat nicht nur den Ausdruck verbreiteter Unsicherheiten und Wertverlorenheit sehen will, sondern wer der Auffassung ist, dieser Staat habe die Grundlage eines freiheitlichen und sozialen Rechtsstaates überzeugend darzustellen und aktiv zu verteidigen, der wird sich eine gestaltende Hochschulpolitik und -verwaltung erwarten und gegebenenfalls auch eine Verstärkung der Hochschulgremien durch Repräsentanten dieser Gesellschaft.

Nun wird man nicht übersehen, daß Staat und Gesellschaft als Garanten der Hochschulverfassung diese zwar gegen politischen Radikalismus und Gewalt zu schützen vermögen, zum Glanz der Wissenschaft aber nichts beizutragen haben. Ein englisches Sprichwort sagt: »Man kann das Pferd zur Tränke führen, aber es nicht zwingen zu trinken.« So bleibt denn die wichtigste Aufgabe den Wissenschaftlern selbst überlassen, nämlich: sich selbst untereinander und gegenüber der Öffentlichkeit verständlich zu machen, weil nur so Sinn und Grenzen der Wissenschaftsfreiheit erkannt und nicht nach äußeren Zweckmäßigkeitsgründen einfachhin beschlossen werden. Dieser Auffassung neigt auch ein namhafter deutscher Pädagoge zu, wenn er sagt: »Die Kommunikationskrise, in die die Wissenschaft durch ihre eigene Produktivität, durch die weitgehende Autonomie ihrer Einrichtungen . . . und durch die positivistische Lehre von der notwendigen Zweckfreiheit geraten ist . . . hat die öffentliche Funktion der frei organisierten Wissenschaft in Frage gestellt.« Es komme jetzt darauf an, daß die Wissenschaftler sich »der Erklärung dessen widmen, was sie herausfinden, warum sie erforschen, wie man es verwendet und wie man es lernen und weitergeben kann« (v. Hentig).

In der Tat: wenn dies gelänge, dann könnte nicht nur die Wissenschaft in sich selbst wieder als Einheit verstanden werden, als die sich die Universität fälschlicherweise noch immer versteht, es wäre auch der Boden geschaffen für den intensiven Austausch zwischen Wissenschaft, Gesellschaft und Staat, in dem allein die Hochschule künftig ihre Freiheit erhoffen darf.